



# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Sozialwirtschaft".
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Er hat seinen Sitz in D-90429 Nürnberg, Bärenschanzstraße 4.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Sozialwirtschaft und dem Sozialmanagement.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, ebenso durch Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkbildung, Maßnahmen zur Förderung der Kooperation zwischen Praxis und Wissenschaft, Präsentationsveranstaltungen, Unterstützung der Studierenden und Förderung studentischer Projekte.
3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) §§ 51 – 68.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Natürlichen Personen
- Juristischen Personen

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Das Gesuch auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, die die Bestrebungen und Aufgaben des Vereins fördern, erwerben. Die/Der Vorstandsvorsitzende:r kann nach Beratung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Die Studiengangsleitung des Studiengangs Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft an der Evangelischen Hochschule Nürnberg soll automatisch mit Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Mitglied des Vereins werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und das Wohl des Vereins zu unterstützen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist der:dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Die/Der Vorstandsvorsitzende kann Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein/ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen selbst nach Abmahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft wirksam.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

## **§ 8 Mittel und Beiträge**

1. Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus Spenden, Schenkungen und Einkünfte aufgrund der Vereinstätigkeit.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
3. Die/der Vorstandsvorsitzende kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- dieVorstandtschaft.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, haben die Einzelpersonen anzugeben, die ihre Vertretung wahrnehmen sollen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens alle drei Jahre stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende:n oder dessen Stellvertreter:in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und kann per Email erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, virtuell (reines Onlineverfahren) oder als Hybridveranstaltung (Mischform zwischen Präsenz

und online) erfolgen. Die/der Vorstandsvorsitzende entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum (mit Videokonferenzfunktion) statt.

Die Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Legitimationsdaten sowie einem gesonderten Zugangswort (Passwort) anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für die aktuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder erhalten das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort (Passwort) mit der Einladung via E-Mail-Adresse laut Mitgliederdatenbank). Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder Hybridmitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

Um eine geheime Wahl zu gewährleisten, wird eine entsprechende Software verwendet oder ein entsprechendes technisches Verfahren für die virtuelle bzw. die Hybridmitgliederversammlung angeboten. Das gewählte technische Verfahren muss eine Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte einfordern.
7. Initiativanträge sind möglich. Sie benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind keine Initiativanträge möglich.
8. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, über Anträge zur Änderung des Vereinszweckes Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem/der Schriftführer:in und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und im Original aufzubewahren ist.
10. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
11. Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung übernimmt die:der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung die:der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, muss eine Sitzungsleitung im Vorfeld vom Vorstand bestellt werden.
12. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
  - die Wahl der Vorstandschaft,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - die Abnahme der Haushaltsrechnung und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
  - die Benennung der Kassenprüfer:innen und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
  - die Entlastung der Vorstandschaft,
  - die Beschlussfassung der Satzungsänderung,
  - die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins,
  - die Erledigung der gestellten Anträge,
  - die Möglichkeit zur Einrichtung spezieller Ausschüsse und Beiräte für die Bearbeitung besonderer Belange,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung sowie
  - der Beschluss über weitere Angelegenheiten, die ihr von der Vorstandschaft oder von der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

### **§ 11a Wahlen**

1. Für die Wahlen der Mitglieder der Vorstandschaft hat die Mitgliederversammlung einen/eine Wahlleiter:in zu bestellen.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln gewählt.
3. Liegen mehrere Vorschläge für die einzelnen Funktionen vor, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
4. Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

## **§ 12 Berichterstattung**

1. Die:derVorstandsvorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der/die Schatzmeister:in einen Kassenbericht.
2. Die Kassenprüfer:innen stellen nach Anhörung den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft.

## **§ 13 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus einem/einer Vorsitzende:r und einem/einer Stellvertretende:r Vorsitzende:r.
2. Die Vorstandschaft kann um einem/einer Schatzmeister:in, einem/einer Schriftführer:in und bis zu drei Beisitzer:innen erweitert werden.
3. Einzelvertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende:r und Stellvertretende:r Vorsitzende:r.
4. Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt. Er/Sie bleibt im Amt, bis durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf und Einberufung durch den/die Vorsitzende:n zusammen. Er/Sie muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gegenstände, die beraten werden sollen, verlangt. Die Vorstandschaft fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre Stimme wirksam übertragen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Vorstandschaft nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

## **§ 14 Aufgaben der Vorstandschaft**

1. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins (operatives Geschäft).

2. Die Vorstandschaft hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
3. Die Vorstandschaft hat auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.
4. Über die Beratung der Vorstandschaft wird ein Protokoll angefertigt, das von der:dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer:innen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer:innen erfolgt für ein Geschäftsjahr analog der Wahlperiode der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden muss. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Studiengang Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft der

Evangelischen Hochschule Nürnberg. Die Verwendung ist an Zwecke der Lehre gebunden.

### **§ 18 Gültigkeit von elektronischem Schriftverkehr**

Alle Regularien dieser Satzung, die einer schriftlichen Form bedürfen, können auch in Form von Email erfolgen.